

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 05.06.2012

**Der Inhalt des Bereicherungsanpruchs  
(Schluss) / Der Bereicherungsausgleich  
im Drei-Personen-Verhältnis**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

## Voraussetzungen des § 819 BGB

- Positive Kenntnis vom Fehlen des Rechtsgrundes.
  - Kenntnis der Tatsachen und richtige rechtliche Wirkung ist erforderlich.
  - Bei Anfechtung: § 142 Abs. 2 BGB beachten!
  - Bei unwirksamem Darlehen genügt Bewusstsein von der Rückzahlbarkeit, BGH NJW 1995, 1152, 1153.
  - Bei Minderjährigen: Grundsätzlich ist auf Kenntnis des gesetzlichen Vertreters abzustellen.
    - Aber: Bei Eingriffskondition wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung genügt nach BGHZ 55, 128, 136 f. Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen nach § 828 Abs. 2 BGB.

## Die Haftung nach §§ 818 Abs. 4, 819 BGB

- Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften:
  - §§ 275 ff. BGB.
  - Insbesondere § 285 und § 292 BGB.
  - Dadurch letztlich Verweisung auf §§ 987 ff. BGB.
- Wer einen bestimmten Gegenstand schuldet, kann – sofern nicht § 990 Abs. 2, 287 BGB eingreifen – nach § 275 BGB frei werden, obwohl § 818 Abs. 3 BGB nicht gilt.
  - B erhält ohne Rechtsgrund einen PKW. Sie erkennt, dass ihr der PKW nicht zusteht, lässt ihn aber gleichwohl unverschlossen in ihrer Garage stehen. Dort wird das Fahrzeug gestohlen.
  - B ist der Ansicht, dass für die Übereignung des PKW ein Rechtsgrund bestehe. Der PKW wird gestohlen, nachdem schon Klage auf Rückgewähr des PKW erhoben war.
- Wer Geld schuldet (oder Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB) und bösgläubig oder verklagt wird, haftet nach dem Grundsatz „Geld muss man haben“ ohne Rücksicht auf etwaige Verluste.
  - Bsp.: B erhält eine Rechtsgrundlose Überweisung in Höhe von € 10.000,-. Obgleich sie erkennt, dass ihr das Geld nicht zusteht, gibt er sie für eine Luxuskreuzfahrt aus, die sie sonst nie unternommen hätte.

## **Beispielsfall zur Haftung nach § 819 BGB: BGHZ 83, 293**

M überlässt alle finanziellen Angelegenheiten seiner Ehefrau F. Sie hat auch Vollmacht für das Konto der F. F nimmt – im eigenen Namen und im Namen des M - ein Darlehen zu einem stark überhöhten Zinssatz (20% p.a.) auf. Das Geld wird von der Bank B auf das Konto des M ausgezahlt. F hebt den Betrag ab und verbraucht das Geld für sich.

Da bei F „nichts zu holen“ ist, verlangt B von M die Rückzahlung.

## Lösung

- Etwas erlangt? Ja, Guthaben auf dem Konto des M.
- Durch Leistung der B? Ja, B erfüllte eine Verpflichtung (auch) gegenüber M.
- Ohne Rechtsgrund? Ja, Darlehensvertrag ist nichtig nach § 138 BGB.
  - § 817 Abs. 2 BGB steht nach Ansicht des BGH der Rückforderung der Darlehensvaluta nicht entgegen.
- Wegfall der Bereicherung? An sich ja, aber M muss sich die Kenntnis der F von der Rückzahlungspflicht analog § 166 Abs. 1 BGB zurechnen lassen.
  - M haftet nach §§ 819, 818 Abs. 4 BGB nach den allgemeinen Vorschriften.
- Nach dem Grundsatz „Geld muss man haben“ haftet M für den Betrag, der auf sein Konto überwiesen worden war.

## **Der Bereicherungsausgleich im Drei-Personen-Verhältnis**

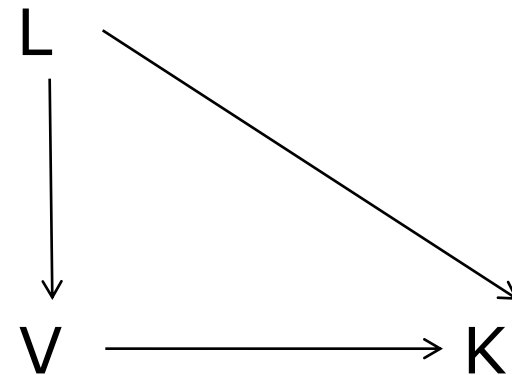
## Fall

L verkauft einen Posten von 1000 Oberhemden an V. V verkauft die Ware weiter an K und bittet L, direkt an K zu liefern. Im Vertrauen auf von V vorgelegte Dokumente, welche die Zahlungsfähigkeit des V belegen sollen, liefert L an K, ohne dass V bezahlt hat. K hat schon zuvor € 50.000,- als Kaufpreis an V gezahlt.

Als sich die von V vorgelegten Dokumente als Fälschungen erweisen, erklärt L die Anfechtung des Kaufvertrages und der Übereignung wegen arglistiger Täuschung. Da V insolvent ist, verlangt L von K die Herausgabe der Hemden.

## Vorüberlegung

- Sachenrechtlich:
  - Lieferung wird als Übereignung  $L \rightarrow V$  und  $V \rightarrow K$  angesehen
  - Geheißerwerb:
    - L übergibt an K als Geheißperson des V. Damit ist das Erfordernis der Übergabe L an V erfüllt.
    - K erhält die Sache von L als Geißperson des V. Damit hat die Übergabe V an K stattgefunden.
- Bereicherungsrechtlich:
  - L leistet an V, V leistet an K.





## Lösung (1)

- Anspruch  $L \rightarrow K$  aus § 985 BGB
  - Eigentum des L?
    - Verloren durch Übereignung  $L \rightarrow V$ , aber dieser Übereignung ist nach §§ 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB nichtig.
    - Aber: K kann von V nach §§ 932, 142 Abs. 2 BGB gutgläubig erwerben, da er von der von V begangenen arglistigen Täuschung nichts weiß.
  - Ergebnis: Anspruch besteht nicht.

## Lösung (2)

- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB.
  - Etwas erlangt? Ja, 1000 Hemden.
  - Durch Leistung des L? Nein, aus Sicht des K Leistung des V.
  - Ergebnis: Anspruch ausgeschlossen.
- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB.
  - Anspruch scheitert jedenfalls daran, dass K die Hemden durch Leistung des V erhalten hat.
- Ergebnis:
  - Der Fehler im Verhältnis L-K schadet V nicht.
  - K muss nicht das Insolvenzrisiko des L tragen.
  - Die Einwendung aus § 273 Abs. 1 BGB gegen einen eventuellen Rückforderungsanspruch des V bleibt K erhalten.

## Prinzipien des Bereicherungsausgleichs im Drei-Personen-Verhältnis

- Keiner der drei Beteiligten soll sich auf **Mängel eines Rechtsverhältnisses** berufen können, **an dem er nicht beteiligt ist.**
- Jedem der drei Beteiligten sollen die **Einwendungen** erhalten bleiben, die er aus dem Schuldverhältnis zu einem der anderen Beteiligten geltend machen kann.
- Jeder der drei Beteiligten soll das **Insolvenzrisiko** des Vertragspartners tragen, den er sich ausgesucht hat.

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 11.06.2012

## **Fälle zur Wiederholung und Vertiefung**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>